

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

des Arbeitsgerichts Bielefeld

ab dem 17.08.2026

Am 17.08.2026 wird der Direktorin des Arbeitsgerichts Langhans das Amt der Direktorin am Arbeitsgericht Bielefeld übertragen und diesem mit voller Arbeitskraft zugewiesen. Wegen der Behördenleitung wird sie im richterlichen Dezernat um 25% entlastet.

Mit dem 16.08.2026 endet die Zuweisung der Richterin Großfeld an das Arbeitsgericht Bielefeld.

Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Nilsson wird ab dem 01.09.2026 ihren Arbeitskraftanteil auf 2/3 einer Vollzeitkraft erhöhen.

Das Präsidium hat daher im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der 1. Kammer und 7. Kammer am 13.08.2026 beschlossen:

1. Der Direktorin des Arbeitsgerichts Langhans wird ab dem 17.08.2026 der Vorsitz der 1. Kammer übertragen. Dem Richter Georg wird ab dem 17.08.2026 der Vorsitz der 7. Kammer übertragen.
2. Die ab dem 17.08.2026 neu einzutragenden Verfahren werden vorbehaltlich der Regelung unter 3. nach Endziffern wie folgt verteilt:

1. Kammer

1

80 90 98

588 595 688 695 788 795 888 895

2. Kammer

2

09 19 39 49 59 69 79 99

495 589 889 995

3. Kammer

03 13 23 33 43 53 63 73 83

789 988 989

4. Kammer

4

29 93

088 288 388 488

5. Kammer

05 15 25 35 45 55 65 75 85

089 189 489

6. Kammer

6

00 10 20 30 40 50 60 70

188 289 389 689

7. Kammer

7

08 18 28 38 48 58 68 78

95 5 295 395

3. Wegen der nunmehr der 1. Kammer zum Ausgleich für die Behördenleitung ab dem 17.08.2026 zustehenden Entlastung und der Aufstockung des Arbeitskraftanteils der Vorsitzenden der 4. Kammer gilt folgendes:

a) Ausgleich der Behördenleiterentlastung zwischen der 1. und 6. Kammer

aa) Der 6. Kammer werden die am 13.08.2026 für die 1. Kammer am 26.11.2026, 03.12.2026 und 10.12.2026 zur Kammer terminierten Verfahren zur endgültigen Erledigung zugewiesen.

bb) Beginnend ab dem 17.08.2026 werden die ersten 18 Ca-Verfahren, die für die erste Kammer einzutragen sind, für die 6. Kammer eingetragen. Ausgenommen sind die Verfahren, die die 1. Kammer nach III. des GVP übernehmen muss. Diese werden auf die 18 zu übernehmenden Verfahren nicht angerechnet.

b) Berücksichtigung der Arbeitskraftaufstockung der Vorsitzenden der 4. Kammer

aa) Der 4. Kammer werden Neueingänge bereits ab dem 17.08.2026 im Umfang einer 2/3 Kraft zugewiesen.

bb) Die ersten 20 Verfahren aller Registerarten, die für die 7. Kammer ab dem 01.09.2026 einzutragen wären, werden für die 4. Kammer eingetragen. Ausgenommen sind die Verfahren, die die 7. Kammer nach III. GVP übernehmen muss. Diese werden auf die 20 Verfahren nicht angerechnet.

4. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans vom 18.12.2025.

Dr. Vierrath

Szagun

Dr. Nilsson

Dr. Abendroth

Dr. Boensch

Georg

Großfeld